

# Agro

## Patente, Sortenschutzrechte und Farmers' Rights

Martin A. Girsberger<sup>1</sup>, Eidgenössisches Institut für geistiges Eigentum, CH - 3003 Bern

Auskünfte: Martin A. Girsberger, e-mail: martin.girsberger@ipi.ch, Fax +41 (0)31 350 05 66, Tel. +41 (0)31 324 48 63

**D**er Vergleich von Patenten, Sortenschutzrechten und Farmers' Rights - drei mögliche Schutzmechanismen im Bereich der genetischen Ressourcen - zeigt, dass wesentliche Unterschiede bestehen hinsichtlich deren Schutzmodalitäten. Weiter wird deutlich, dass Patente und Sortenschutzrechte gut funktionierende Schutzmechanismen sind, während die Realisierung der Farmers' Rights nach wie vor zahlreiche ungelöste Fragen aufwirft.

Patente sind Urkunden, die von einer Behörde auf Gesuch der an einer Erfindung berechtigten Person ausgestellt werden und diese Erfindung beschreiben. Erfindungen sind technische Handlungslehren, das heisst Regeln, die ein unmittelbar zum Erfolg führendes Tätigwerden beinhalten. Patente sind als eine Form von Eigentum ausschliessliche Rechte und behalten damit der Inhaberin oder dem Inhaber gewisse, im Gesetz aufgezählte Handlungen exklusiv vor. Daraus folgt, dass Drittpersonen

der Zustimmung der Patentinhaberin oder des -inhabers bedürfen, wenn sie diese Handlungen vornehmen wollen. Gemäss Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Erfindungspatente vom 25. Juni 1954 (Patentgesetz; SR 232.14) verschaffen Patente ihren Inhaberinnen und Inhabern das ausschliessliche Recht, die patentierte Erfindung gewerbsmässig zu benutzen. Als Benützung im Sinne des Patentgesetzes gelten unter anderem der Gebrauch, die Ausführung sowie der Verkauf der Erfindung (Artikel 8 Absatz 2 des Patentgesetzes). Als nationale Rechte entfalten Patente nur innerhalb des Staatsgebietes Wirkung, für welches sie gewährt werden.

Während Patente und Sortenschutzrechte die Förderung des technischen Fortschritts beziehungsweise der kommerziellen Pflanzenzucht bezwecken, wollen Farmers' Rights die nicht-kommerzielle Pflanzenzucht der Landwirtinnen und Landwirte besonders in Entwicklungsländern fördern. In der Schweiz könnte mit Farmers' Rights die Erhaltung alter Getreidesorten wie «Emmer» gefördert werden (Foto: Markus Jenny, Fehraltorf).



### Pflanzensorten durch Sortenschutzrechte geschützt

Ausdrücklich vom Patentschutz ausgeschlossen sind gemäss Artikel 1a des Patentgesetzes Pflanzensorten. Diese können in der Schweiz nur durch Sortenschutzrechte (plant breeders' rights) geschützt werden. Artikel 1 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 20. März 1975 (Sortenschutzgesetz; SR 232.16) definiert den Begriff Pflanzensorte als «Zuchtsorten, Klone, Linien, Stämme und Hybriden ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus

<sup>1</sup> Dieser Beitrag enthält die persönliche Auffassung des Autors, welche nicht notwendigerweise mit den Auffassungen des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum oder einer anderen Bundesstelle übereinstimmen muss.

# tschaft

dem sie entstanden sind, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist». Das Internationale Übereinkommen vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen) in der Version von 1991 enthält in Artikel 1 Ziffer vi eine etwas ausführlichere und damit wohl auch klarere Definition des Begriffs Pflanzensorte. Diese Bestimmung definiert den Begriff als «pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die, unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechtes entspricht,

■ durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann,

■ zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann und

■ in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann».

Die laufende Revision des Sortenschutzgesetzes bezweckt dessen Anpassung an die Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens in der Version von 1991. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass das revidierte Sortenschutzgesetz

eine zumindest ähnliche Definition des Begriffs Pflanzensorte enthalten wird. Wie Patente sind Sortenschutzrechte eine Form von Eigentum und damit ausschliessliche Rechte. Gemäss Artikel 12 des Sortenschutzgesetzes hat die Inhaberin oder der Inhaber eines Sortenschutzrechtes das ausschliessliche Recht, Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte gewerbmässig zu vertreiben oder zu diesem Zweck zu erzeugen oder anzubieten. Wie Patente sind Sortenschutzrechte nationale Rechte, gelten also nur im Staatsgebiet, für welches sie gewährt werden.

### **Farmers' Rights zu wenig konkretisiert**

Die einzige allgemein anerkannte Definition des Begriffs «Farmers' Rights» (Rechte der Landwirte) ist enthalten im «International Undertaking on Plant Genetic Resources» (International Undertaking), ein rechtlich nicht verbindliches Abkommen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) der Vereinten Nationen. Das International Undertaking definiert Farmers' Rights als Rechte, welche aus den vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte im Bereich der Erhaltung, Verbesserung und Erhältlichmachung von pflanzengenetischen Ressourcen entstehen, dies besonders in Regionen, welche für die Agrobiodiversität bedeutsam sind (die sogenannten Zentren der Vielfalt). Diese Definition ist von sehr allgemeiner Natur und lässt Fragen wie

beispielsweise die Rechtsnatur, Inhaber/innen oder Schutzvoraussetzungen der Farmers' Rights offen. Im Vergleich zu Patenten und Sortenschutzrechten sind deshalb Farmers' Rights noch nicht hinreichend konkretisiert, womit diese Rechte zum jetzigen Zeitpunkt nicht operationell sind. Der im Entwurf für ein revidiertes International Undertaking enthaltene Artikel 15 Absatz 2 besagt, dass die Verantwortung für die Realisierung der Farmers' Rights bei den nationalen Regierungen liegt. Bleibt diese Bestimmung in der laufenden Revision des International Undertaking unverändert, so sind Farmers' Rights, wie Patente und Sortenschutzrechte, nationale Rechte.

### **Landwirteprivileg als Ausnahme**

Von den Farmers' Rights abzugrenzen ist das Landwirteprivileg (Farmers' Privilege). Dieses gestattet Landwirtinnen und Landwirten, Erntegut, welches sie durch Anbau von sorten- oder patentrechtlich geschütztem Vermehrungsmaterial im eigenen Betrieb gewonnen haben, im eigenen Betrieb weiter zu vermehren. Damit schafft das Landwirteprivileg eine Ausnahme zum ausschliesslichen Recht zur kommerziellen Nutzung der patentierten Pflanze beziehungsweise der sortenrechtlich geschützten Pflanzensorte. Das UPOV-Übereinkommen in der Version von 1978 (SR 0.232.162) und das darauf basierende geltende Sortenschutzgesetz statuieren das Landwirteprivileg

nicht ausdrücklich. Artikel 5 Absatz 1 des UPOV-Übereinkommens in der Version von 1978 beziehungsweise Artikel 12 Absatz 1 des Sortenschutzgesetzes beschränken aber das ausschliessliche Recht des/der Sortenschutzinhabers/in auf die **gewerbsmässige** Nutzung der geschützten Pflanzensorte. Da die durch das Landwirteprivileg gestatteten Handlungen nicht als gewerbsmässige Nutzung im Sinne dieser Bestimmungen verstanden werden, wird allgemein angenommen, dass das Landwirteprivileg implizit in diesen Bestimmungen enthalten ist. Im Gegensatz dazu statuiert das UPOV-Übereinkommen in der Version von 1991 das Landwirteprivileg in Artikel 15 Absatz 2 ausdrücklich. Da es sich aber gemäss dieser Bestimmung um eine freiwillig einzuführende Ausnahme handelt, steht es den Vertragsstaaten frei, das Landwirteprivileg in ihre nationalen Gesetzgebungen aufzunehmen. Es ist vorgesehen, in der laufenden Revision des Sortenschutzgesetzes das Landwirteprivileg ausdrücklich im Gesetz zu erwähnen. Das Landwirteprivileg war ursprünglich ein auf die Sortenschutzgesetzgebung beschränktes Rechtsinstitut. Die Richtlinie 98/44/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (ABl. der Europäischen Gemeinschaften vom 30.7.1998, Nr. L 213/13) statuiert in Artikel 11 Absatz 1 das Landwirteprivileg für patentierte Pflanzen, womit das Landwirteprivileg Eingang in die Patentgesetzgebung innerhalb der Europäischen Union gefunden hat. Es ist vorgesehen, in der laufenden Revision des Patentgesetzes das Landwirteprivileg auch in der schweizerischen Patentgesetzgebung einzuführen. Nach Abschluss der Revisionsarbeiten besteht mit Bezug auf das Landwirteprivileg somit

kein Unterschied mehr zwischen dem Patent- und dem Sortenschutzgesetz.

### **Zweck der Schutzmechanismen**

Das Patentrecht bezweckt die Förderung des technischen Fortschritts. Einerseits geschieht dies dadurch, dass dem/der Patentinhaber/in, wie vorstehend erwähnt, ein ausschliessliches Recht zur kommerziellen Nutzung der patentierten Erfindung gewährt wird. Diese Monopolstellung soll es dem/der Patentinhaber/in ermöglichen, die für die Erfindung getätigten Aufwendungen zu decken und die für die weitere erfinderische Tätigkeit notwendigen finanziellen Mittel zu beschaffen. Andererseits ist als Gegenleistung für die Einräumung des ausschliesslichen Rechts die Erfindung der Allgemeinheit zu offenbaren, das heisst, sie ist in der Patentschrift dergestalt zu beschreiben, dass sie von einer Fachperson ausgeführt werden kann. Das durch ein Patent gewährte ausschliessliche Recht gilt aber nicht ohne zeitliche Beschränkung; es ist gemäss Artikel 14 Absatz 1 des Patentgesetzes auf 20 Jahre ab dem Datum der Patentanmeldung beschränkt.

Das Sortenschutzrecht bezweckt die Förderung der kommerziellen Pflanzenzucht. Das durch Sortenschutzrechte gewährte ausschliessliche Recht zur kommerziellen Nutzung der geschützten Pflanzensorte soll es dem/der Pflanzenzüchter/in ermöglichen, den zur Züchtung von neuen Pflanzensorten regelmässig erforderliche hohe finanzielle und zeitliche Aufwand abzugelten, und schafft so den Anreiz zur Züchtung von neuen, den Anforderungen der modernen Landwirtschaft entsprechenden Pflanzensorten. Als Gegenleistung für das ausschliessliche Recht bleibt die geschützte Pflanzensorte den anderen Pflanzenzüchtenden

ohne Einschränkung und kostenlos für die weitere Züchtungsarbeit offen (der sogenannte Züchternvorbehalt). Wie bei Patenten gilt das durch Sortenschutzrechte gewährte ausschliessliche Recht nicht ohne zeitliche Beschränkung; es ist gemäss Artikel 14 des Sortenschutzgesetzes für die meisten Pflanzensorten auf 20 Jahre ab dem Datum der Erteilung des Sortenschutzrechts beschränkt.

Damit Erfindungen durch Patente beziehungsweise Pflanzensorten durch Sortenschutzrechte geschützt werden können, müssen sie die gesetzlich statuierten Schutzvoraussetzungen erfüllen. Erfindungen müssen gemäss Artikel 1 Absätze 1 und 2 des Patentgesetzes neu, gewerblich anwendbar und nicht naheliegend sein. Nicht patentierbar sind somit nach der schweizerischen Gesetzgebung reine Entdeckungen. Pflanzensorten müssen gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Sortenschutzgesetzes neu, beständig, unterscheidbar und hinreichend homogen (das heisst in ihren massgebenden Merkmalen gleichartig) sowie gemäss Artikel 6 Absatz 1 des Sortenschutzgesetzes mit einer Sortenbezeichnung versehen sein. Erfindungen beziehungsweise Pflanzensorten, welche diese Schutzvoraussetzungen nicht erfüllen, sind gemeinfrei, das heisst sie gehören der öffentlichen Domäne (public domain) an; mit diesem rechtlichen Status können sie von Dritten ohne Einschränkung und kostenlos benutzt werden. Landsorten, also die Züchtungen der Landwirtinnen und Landwirte besonders in Entwicklungsländern, erfüllen die gesetzlichen Schutzvoraussetzungen regelmässig nicht und gehören damit der öffentlichen Domäne an. Die unterschiedliche rechtliche Behandlung von Landsorten auf der einen und modernen Pflanzensorten auf der anderen Seite wurde auf der

internationalen Ebene zunehmend als störend empfunden. Dies führte schliesslich 1989 zur Anerkennung der Farmers' Rights im International Undertaking, mit welcher der Ausgleich zwischen dem Schutz der Resultate der kommerziellen und der nicht-kommerziellen Pflanzenzucht angestrebt wurde.

Die erwähnte Definition der Farmers' Rights legt trotz ihrer allgemeinen Natur nahe, dass Farmers' Rights einen engen Bezug zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (PGREL) aufweisen. Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von PGREL bedingt eine breite Palette von Massnahmen; dazu gehört sicher, dass PGREL von Landwirtinnen und Landwirten nicht nur benutzt werden, sondern dass diese ihre züchterische Tätigkeit weiterführen, PGREL also weiter verbessert und den sich ändernden Umweltbedingungen angepasst werden. Wird die mit den Farmers' Rights angestrebte Erhaltung und nachhaltige Nutzung von PGREL in diesem Sinn verstanden, so müssen Farmers' Rights unter anderem die Förderung der Innovationsfähigkeit der Landwirtinnen und Landwirte bezwecken. Mit diesem Verständnis haben Farmers' Rights letztlich einen zumindest ähnlichen Zweck wie Patente und Sortenschutzrechte. Während aber Patente und Sortenschutzrechte die Förderung des technischen Fortschritts beziehungsweise der kommerziellen Pflanzenzucht bezwecken, wollen Farmers' Rights die nicht-kommerzielle Pflanzenzucht der Landwirtinnen und Landwirte besonders in Entwicklungsländern fördern.

### Rechtsquellen

Rechtsquellen betreffend Patente, Sortenschutzrechte und Farmers' Rights finden sich sowohl

auf der nationalen wie auf der internationalen Ebene.

Auf der nationalen Ebene enthalten das Patent- und das Sortenschutzgesetz Bestimmungen betreffend Patente beziehungsweise Sortenschutzrechte. Je nach Verständnis der Farmers' Rights können einige Vorschriften der schweizerischen Landwirtschaftsgesetzgebung als Umsetzung dieser Rechte auf der nationalen Ebene verstanden werden. Es sind dies beispielsweise die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz; SR 910.1) betreffend die ökologischen Direktzahlungen (Artikel 76 und 77 betreffend Öko-beziehungsweise Sömmerungsbeiträge), welche die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Agrobiodiversität fördern sollen.

Das Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS-Abkommen; SR 0.632.20) enthält in den Artikeln 27 bis 34 patentrechtliche Bestimmungen. Zu den Sortenschutzrechten äussert sich das TRIPS-Abkommen lediglich in Artikel 27.3(b), in welchem es die Mitgliedstaaten verpflichtet, Pflanzensorten durch Patente, ein wirksames System *sui generis* (also ein System, das speziell auf den Schutz von Pflanzensorten ausgerichtet ist) oder eine Kombination dieser beiden Systeme zu schützen, ohne aber weitergehende Vorschriften zu enthalten. Zentrales Abkommen betreffend Sortenschutzrechte ist das UPOV-Übereinkommen, welches in den Versionen von 1972, 1978 und 1991 in Kraft ist. Bezüglich das System *sui generis* von Artikel 27.3(b) des TRIPS-Abkommens ist das UPOV-Übereinkommen insofern von Bedeutung, als dass es als solches System *sui generis* im Vordergrund stehen dürfte. Mehrere internati-

onale Abkommen enthalten in ihrem Wortlaut den Begriff Farmers' Rights; materiellrechtliche Bestimmungen betreffend diese Rechte enthält aber lediglich das International Undertaking. Für die Schweiz haben sowohl das TRIPS-Abkommen wie auch das UPOV-Übereinkommen in der Version von 1978 und das International Undertaking Geltung.

### Regelungsbedarf bei den Farmers' Rights

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass Patente und Sortenschutzrechte, im Gegensatz zu Farmers' Rights, gut funktionierende und wirksame Schutzmechanismen sind. Die notwendige nähere Konkretisierung der Farmers' Rights ist eines der Ziele der 1994 begonnenen, bis heute aber noch nicht abgeschlossenen Revision des International Undertaking. Nach intensiven und zähen Verhandlungen konnte sich die Kontaktgruppe, welche diese Revision vorbereitet, im April 1999 lediglich darauf einigen, dass die Verantwortung für die Realisierung der Farmers' Rights den nationalen Regierungen obliegt (Artikel 15 Absatz 2 des Entwurfs für ein revidiertes International Undertaking). Diese Bestimmung enthält zudem eine nicht abschliessende Aufzählung von möglichen Inhalten der Farmers' Rights. Auf eine neue Definition der Farmers' Rights konnte sich die Kontaktgruppe bis jetzt nicht einigen. Sollte der im Entwurf für ein revidiertes International Undertaking enthaltene Artikel 15 unverändert bleiben und die Definition nicht erheblich konkretisiert werden, so lässt die laufende Revision zahlreiche Fragen offen. Im Folgenden sollen einige dieser Punkte näher erläutert werden (vgl. allgemein dazu Girsberger 1999, S. 171-327):

■ **Inhaber der Farmers' Rights:** Inhaber von Patent- und Sorten-

schutzrechten können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen sein. Die geltende Definition des International Undertaking besagt, dass Farmers' Rights die Rechte derjenigen Landwirtinnen und Landwirte sind, welche in der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft Leistungen im Bereich der Erhaltung, Verbesserung und Erhältlichmachung von pflanzengenetischen Ressourcen erbracht haben, erbringen beziehungsweise erbringen werden, dies besonders in den Zentren der Vielfalt. Damit ist nichts gesagt darüber, ob Farmers' Rights die Rechte von einzelnen Landwirtinnen und Landwirten (Individualrechte) oder einer Gemeinschaft (Kollektivrechte) sind. Damit sie Individualrechte sein können, müssten die möglichen Inhaberinnen oder Inhaber klar voneinander abgrenzbar sein. Zieht man aber die Besonderheiten der nicht-kommerziellen Pflanzenzucht (unter anderem Züchtungsaktivitäten über eine längere Zeitspanne, freier Austausch von Züchtungsergebnissen, Beteiligung von mehreren Individuen oder ganzen Gemeinschaften usw.) in Betracht, so wird deutlich, dass eine klare Abgrenzung oft nicht möglich ist und Farmers' Rights somit nur schwer als Individualrechte ausgestaltet werden können.

■ **Schutzgegenstand der Farmers' Rights:** Die geltende Definition der Farmers' Rights spricht allgemein von pflanzengenetischen Ressourcen. Artikel 15 Absatz 2 des Entwurfs für ein revidiertes International Undertaking spricht demgegenüber von PGREL. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der primäre Schutzgegenstand von Farmers' Rights PGREL sind, also eine besondere Kategorie von pflanzengenetischen Ressourcen. Damit stellt sich die Frage, ob ganze Pflanzen, Pflanzenteile, Pflanzensorten oder das damit verbundene

Abkürzungen	
ABI.	Amtsblatt
FAO	Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organization of the United Nations)
L	Legislation (Gesetzgebung)
PGREL	pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft
S.	Seite
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
TRIPS	Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights
UPOV	Union internationale pour la protection des obtentions végétales (= Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen)

traditionelle Wissen der Landwirtinnen und Landwirte auch Schutzgegenstand der Farmers' Rights sein können.

■ **Inhalt der Farmers' Rights:** Patente und Sortenschutzrechte gewähren ihren Inhaberinnen und Inhabern das ausschliessliche Recht zur kommerziellen Nutzung der geschützten Erfindung beziehungsweise Pflanzensorte. Mögliche Inhalte der auf der nationalen Ebene realisierten Farmers' Rights werden in Artikel 15 Absatz 2 des Entwurfs für ein revidiertes International Undertaking aufgezählt: Es sind dies der Schutz des traditionellen Wissens betreffend PGREL, das Recht auf gerechte Beteiligung an den Vorteilen, die sich aus der Nutzung von PGREL ergeben, sowie die Beteiligung am Meinungsbildungsprozess betreffend die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von PGREL.

■ **Rechtsnatur der Farmers' Rights:** Als Immaterialgüterrechte sind sowohl Patente wie auch Sortenschutzrechte ausschliessliche, also gegenüber jeder nicht berechtigten Drittperson durchsetzbare Rechte. Im Gegensatz dazu verbleibt die Rechtsnatur der Farmers' Rights unbestimmt. Das International Undertaking äussert sich nicht zu dieser Frage und in der Literatur über Farmers' Rights werden unterschiedliche, sich teilweise diametral gegenüberstehende Meinungen geäussert: Einige Autorinnen und Autoren schlagen vor, Farmers' Rights als eine neue Form von Immaterialgüterrechten auszugestalten, während andere eine nicht-ausschliessliche, zumeist aber nicht näher definierte Rechtsform vorziehen (vgl. dazu Girsberger, 1999, S. 283-291).

■ **Zeitliche Begrenzung der Farmers' Rights:** Patente wie

auch Sortenschutzrechte sind zeitlich beschränkte Rechte: Patente auf 20 Jahre ab dem Datum der Patentanmeldung und Sortenschutzrechte für die meisten Pflanzensorten auf 20 Jahre ab dem Datum der Erteilung des Sortenschutzrechts. Die Frage, ob Farmers' Rights ebenfalls zeitlich begrenzt sind, ist nach wie vor unbeantwortet.

Diese und zahlreiche weitere Fragen stellen sich unabhängig davon, ob Farmers' Rights auf der nationalen oder internationalen Ebene realisiert werden. Da gemäss Artikel 15 Absatz 2 des Entwurfs für ein revidiertes International Undertaking die nationalen Regierungen die Verantwortung für die Realisierung der Farmers' Rights tragen, müssen die Antworten zu diesen Fragen

auf der nationalen Ebene gefunden werden - zweifellos eine sehr schwierige und anspruchsvolle Aufgabe.

### Dank

Der Autor dankt Alexandra Grazioli, Lic. en droit, LL.M., und Lukas Bühler, Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M., für die wertvolle Hilfe beim Verfassen dieses Beitrages.

### Literatur

■ Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS-Abkommen; SR 0.632.20).

■ Bundesgesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 20. März 1975 (Sortenschutzgesetz; SR 232.16).

■ Bundesgesetz über die Erfindungspatente vom 25. Juni 1954 (Patentgesetz; SR 232.14).

■ Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz; SR 910.1).

■ Girsberger M.A., 1999. Biodiversity and the Concept of Farmers' Rights in International Law: Factual Background and Legal Analysis. Studien zum globalen Wirtschaftsrecht Bd. 1. Verlag Peter Lang, Bern. 365 S.

■ Internationales Übereinkommen vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen; SR 0.232.162).

■ Richtlinie 98/44/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen, ABl. der Europäischen Gemeinschaften vom 30.7.98, Nr. L 213/13.

## RÉSUMÉ

### Brevets, droit des obtentions végétales et Farmers' Rights

Contrairement aux droits découlant du brevet et à ceux découlant de la protection des obtentions végétales, les droits des agriculteurs (Farmers' Rights) ne constituent pas, actuellement, un mécanisme de protection opérationnel en matière de ressources génétiques. L'un des objectifs de l'actuelle révision de l'«International Undertaking on Plant Genetic Resources» (International Undertaking) de l'Organisation des Nations Unies pour l'Alimentation et l'Agriculture (FAO) est la poursuite de la concrétisation des droits des agriculteurs. Les négociations qui ont eu lieu jusqu'à présent ont permis de trouver un accord uniquement sur le fait qu'il appartient aux gouvernements nationaux de réaliser les droits des agriculteurs et sur une énumération du contenu possible de ces droits. Indépendamment de la question de savoir si les droits des agriculteurs sont réalisés au niveau national ou international, de nombreuses questions restent encore sans réponse. Il s'agit par exemple de déterminer quelle forme juridique et quel contenu auront ces droits et qui pourra en être titulaire. Au cas où les dispositions du projet pour un International Undertaking révisé resteraient inchangées jusqu'à la fin de la révision en ce qui concerne les droits des agriculteurs, ces questions devront être résolues par les gouvernements en mettant en œuvre ces droits au niveau national - indubitablement une tâche très difficile et exigeante.

## SUMMARY

### Patents, Plant Breeders' Rights and Farmers' Rights

At present, Farmers' Rights are, in contrast to patents and plant breeders' rights, not an operational mechanism to protect genetic resources. One of the aims of the ongoing revision of the «International Undertaking on Plant Genetic Resources» (International Undertaking) of the Food and Agriculture Organisation (FAO) of the United Nations is the further realisation of Farmers' Rights. In the negotiations up to now, one was only able to agree on the fact that the responsibility to realise Farmers' Rights lies with the national governments, and on the enumeration of potential contents of these rights. Irrespective of whether Farmers' Rights are realised on the national or international level, many yet unsolved questions arise. For example, the legal form, the content and the potential holders of these rights need to be determined. In case the provisions on Farmers' Rights of the draft for a revised International Undertaking remain unchanged until the end of the ongoing revision, these questions need to be answered by the national governments when realising these rights on the national level - undoubtedly a most difficult and challenging task.

**Key words:** patents/patent law, plant breeders' rights, Farmers' Rights, plant genetic resources for food and agriculture, plant varieties, farmers' privilege, intellectual property